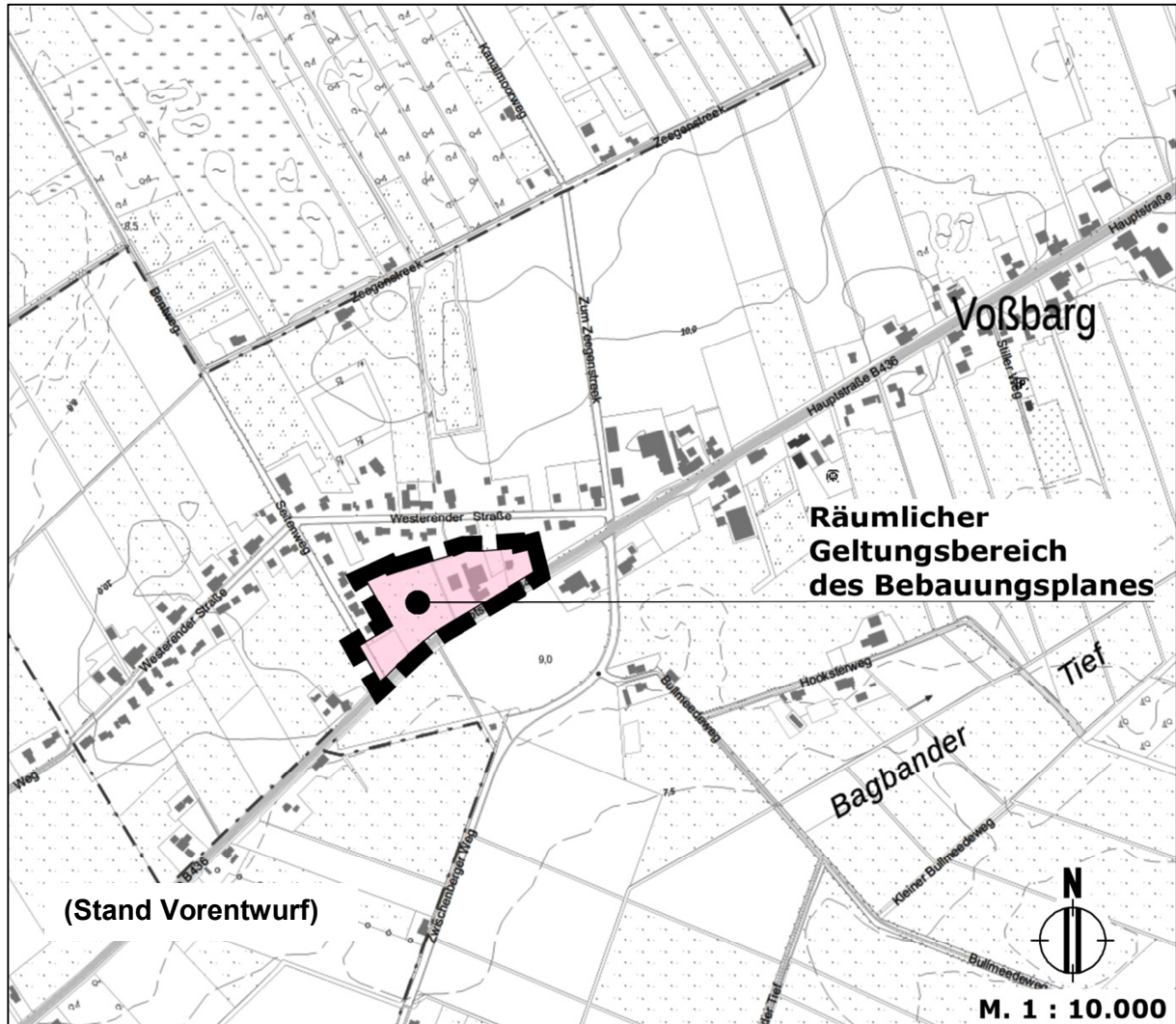


Stadt Wiesmoor

Bebauungsplan C 22 „Voßbarg“



Abwägungsvorschläge

nach den Beteiligungsverfahren
zu den Stellungnahmen aus der:

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

1. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland	3
2. EWE	3
3. Landkreis Aurich.....	4
4. LBEG.....	8
5. NLStBV	9
6. NLWKN	10
7. OOWV	10
8. Sielacht Stickhausen	10
9. Telekom	11
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme Nr.: S01425380	11
11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme Nr.: S01425379 und S01425394	11

Beteiligung der Öffentlichkeit

12. Anwohner am Seitenweg.....	12
--------------------------------	----

Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen **(Inhalte hier nicht angegeben)**

Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH /
WEVG GmbH & Co KG

Schreiben vom 27.03.2025

IHK

Schreiben vom 23.04.2025

LGLN

Schreiben vom 31.03.2025

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
1. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland	Schreiben vom: 25.03.2025
a) Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland werden gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung ist zu gewährleisten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Oberflächenentwässerungsplanung ist beauftragt und wird voraussichtlich im Juli 2025 zur Genehmigung beim Landkreis Aurich eingereicht.
b) Sollten bei etwaigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Verbandsgewässer betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen liegen im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland. Verbandsgewässer sind derzeit nicht betroffen. Andernfalls erfolgt eine Abstimmung mit dem Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland.
2. EWE	Schreiben vom: 25.03.2025
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für</p>	<p>Potenziell erforderliche Trafostationen können im Bereich der Verkehrsflächen oder der Gemeinbedarfsflächen untergebracht werden. Eine Änderung der Planung ist insofern nicht erforderlich.</p> <p>Die übrigen Hinweise sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht relevant und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	

3. Landkreis Aurich	Schreiben vom: 24.04.2025
<p>a) Wasser- und Deichrechtliche Bedenken</p> <p>Meine Bedenken entsprechend meiner Stellungnahme vom 28.10.2024 bestehen weiter fort. Erst nach Vorlage des beauftragten Bestandsentwässerungsplanes, sowie Übernahme des unten aufgeführten Absatzes als Hinweis in die Planunterlage, können meine Bedenken dahingehend zurückgestellt werden.</p> <p><i>„Bei Baumaßnahmen, welche eine Neuversiegelung > 100m² aufweisen, ist eine Regenwasserrückhaltung vorzuhalten. Die Entwässerungsplanung ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich einzureichen und zu beantragen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungsplanung wird baldmöglichst vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter den gegebenen Hinweisen zum Wasserrecht mit aufgenommen.</p>
<p>b) Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Bedenken</p> <p>Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fach-</p>	<p>Die Hinweise werden erst für die Ausführung relevant und für die vorliegende Bebauungsplanebene zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>kenntnisse zum Bodenschutz verfügt, unter anderem ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zum Bodenaushub und dessen Verbleib) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die fachkundige Person ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben.</p> <p>Das Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept ist ebenfalls vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Vorlage der genannten Konzepte ist eine abschließende Bewertung möglich.</p>	
<p>c) <u>Folgende Belange sind zudem zwingend zu beachten:</u></p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p>	<p>Die Belange betreffen nur die Ausführungsebene und werden für die vorliegende Bebauungsplanebene zur Kenntnis genommen.</p>
<p>d) Folgende Hinweise sind in der Begründung sowie in die Planzeichnung abzuändern, da für Recyclingschotter als Bauersatzstoff seit 01.08.2023 anstelle der LAGA M20 die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gilt:</p> <p>1. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu</p>	<p>Der angegebene Hinweis Nr. 1. Ist bereits in der angegebenen Fassung in der Begründung und der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 ist für den Bebauungsplan nicht relevant, da innerhalb seines Geltungsbereichs keine landwirtschaftlichen Flächen mehr verbleiben. In der Begründung ist er in der angegebenen Fassung bereits enthalten.</p> <p>Änderungen / Ergänzungen sind insofern nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>2. Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf diese nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als zuständige Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70% der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV n.F.) nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Per-</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sonal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p>	
<p>e) Städtebauliche Belange Zur Klarstellung der potentiellen Höhenentwicklung, ist ein zeichnerischer Hinweis in Form eines unteren Höhenbezugspunktes unmittelbar im Geltungsbereich der Planung oder auf der angrenzenden Erschließungsstraße (B 436) in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<p>Ein Höhenpunkt nach NHN wird am Seitenweg in Höhe des Flurstücks 57/33 aufgenommen.</p>
<p>f) Raumordnerischer Hinweis Ich weise darauf hin, dass für die Prüfung der Risiken von Hochwassern gemäß dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) die ‚Hinweiskarte Starkregengefahren‘ vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zu berücksichtigen ist (Geoportal.de > Klima und Wetter > Land Niedersachsen).</p>	<p>Die angegebene Starkregenkarte zeigt für einen breiten Streifen westlich entlang des zwischen Gemeinbedarfsflächen und Gebäudebestand verlaufenden Grabens und einen breiten Streifen entlang der „Hauptstraße“ (Nordseite), also auch in Teilen des geplanten Mischgebietes, eine außergewöhnliche bis extreme Fließgeschwindigkeit und eine Überflutungstiefe von 10 cm bis 30 cm an. Diese Werte sind nach der Karte jedoch im gesamten ostfriesischen Raum durchaus üblich und im Vergleich zu manchen Regionen sogar eher moderat.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Karte, die für ein außergewöhnliches Niederschlagsereignis (100-jährlich) die maximalen Werte anzeigt. Insofern können diese Werte erreicht werden, aber nur äußerst selten.</p> <p>Ein Ausschlusserfordernis für eine Bebauung lässt sich hieraus nicht ableiten, zumal nach den Berechnungen der gesamte Nordwesten von Niedersachsen von derartigen Ereignissen betroffen sein kann.</p> <p>Die obige Auswertung der Karte wird der Anregung folgend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>g) Naturschutzfachlicher Hinweis Redaktionell unter 7.4 Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht, S. 22: „Die externen Ersatzmaßnahmen für den erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Vegetation und Oberflächengewässer erfolgen auf dem Flurstück 37/47 der Flur 4 in der</p>	<p>Der Umweltbericht wird bzgl. der Flurnummer korrigiert.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemarkung Wiesmoor.“ → es handelt sich um die Flur 14.	
<p>h) Brandschutztechnischer Hinweis</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600l/min bzw. 96m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p> <p>Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. <p>Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer abzustimmen.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung ist durch die Stadt Wiesmoor sicherzustellen. Die Trinkwasserversorgungsleitung des OOWV DN 300 tangiert den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans C22 der Stadt Wiesmoor. Somit ist durch die Herstellung von Unterflurhydranten die Löschwasserversorgung sichergestellt.</p>
<p>4. LBEG</p>	<p>Schreiben vom: 24.04.2025</p>
<p>Hinweise.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	

5. NLStBV	Schreiben vom: 23.04.2025
<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Nordseite der Bundesstraße 436 (B436) grenzt und die verkehrliche Erschließung (teilweise) über die B436 erfolgen soll.</p> <p>Meine Dienststelle hat zuletzt mit Schreiben vom 29.10.2024, Az. 2-2141/21101-67. Änd. und 2-2141/21102-C22, eine Stellungnahme abgegeben. Insbesondere im Hinblick auf die Zufahrt zur B436 im Bereich des Hauses Nr. 414 verweise ich auf die eben genannte Stellungnahme und halte sie vollinhaltlich aufrecht. Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Diesbezüglicher Inhalt der angegebenen Stellungnahme:</u></p> <p>Das Haus „Hauptstraße Nr. 414“ ist heute über eine unmittelbare Zufahrt an die B436 angebunden. Für diese Zufahrt besteht im Zusammenhang mit der aktuellen Nutzung ein Bestandsschutz. Sobald der Bestandsschutz erloschen ist, hat die verkehrliche Erschließung ausschließlich rückwärtig über die „Westerender Straße“ zu erfolgen, da das Flurstück 66/9, Flur 6, Gemarkung Voßbarg auch an die vorgenannte Gemeindestraße grenzt. Dementsprechend ist im Bebauungsplan auch hier ein durchgehender „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der B436 festzusetzen. Mit Ausnahme der Alarmausfahrt des Rettungsdienstes können von hier mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 2 FStrG keine weiteren Zufahrten zur B436 in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Aus der neuerlichen Stellungnahme ergeben sich keine neuen Aspekte, die in die Abwägung einzustellen wären. Es verbleibt daher bei der bisherigen Abwägung (s. u.)</p> <p><u>Bisherige Abwägung:</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bestehende Zufahrt zu dem Gewerbebetrieb ist nach wie vor erforderlich. Bei der Verbindung zur nördlich gelegenen Westerender Straße handelt es sich um eine Baulücke, die im Rahmen der dort geltenden Abgrenzungssatzung jederzeit bebaut werden kann, auch mittels Grundstücksteilung und Veräußerung. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht zuletzt wegen des Vorrangs der Innenentwicklung auch weiterhin zu gewährleisten. Bei Abtrennung einer Zufahrt in der für den gewerblichen Lieferverkehr erforderlichen Breite, wäre eine ortsübliche Bebaubarkeit jedoch nicht mehr gegeben. Zugleich ist zu vermeiden, dass der Lieferverkehr für den ansässigen größeren Handwerksbetrieb (Tischlerei) über die nur sehr schmal ausgebaute Westerender Straße führt und dort hauptsächlich an Wohnnutzungen vorbeiführt. Die rechtmäßig entstan-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	dene Betriebszufahrt von der Bundesstraße aus ist daher weiterhin erforderlich. Hierüber hinaus sind keine weiteren Zufahrten vorgesehen und dementsprechend ausgeschlossen.
6. NLWKN	Schreiben vom: 23.04.2025
<p>a) Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist beauftragt. Die Löschwasserversorgung erfolgt über die Versorgungsleitung des OOWV DN 300 angrenzend an das Plangebiet.</p>
<p>b) Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
7. OOWV	Schreiben vom: 27.03.2025
<p>In unserer Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 – AP-LW-AWN/R6/10/24/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Die angegebene Stellungnahme wurde bereits abgewogen. Eine Rückmeldung hierzu enthält die neuerliche Stellungnahme nicht. Insofern wird davon ausgegangen, dass es keiner Änderung der Abwägung bedarf.
8. Sielacht Stickhausen	Schreiben vom: 25.03.2025
Das Bebauungsplangebiet C 22 „Voßbarg“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen, jedoch innerhalb des Verbandsgebietes des Entwässerungsverbandes Oldersum, welcher entsprechend zu beteiligen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsverband Oldersum wurde beteiligt. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten.</p>	
<p>9. Telekom</p>	<p>Schreiben vom: 15.04.2025</p>
<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (...). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nur für die nachfolgende Ebene der Bauausführung relevant und wird hier zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme Nr.: S01425380</p>	<p>Schreiben vom: 11.04.2025</p>
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nur die nachfolgende Planungsebene und werden hier zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme Nr.: S01425379 und S01425394</p>	<p>Schreiben vom: 11.04.2025</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit

12. Anwohner am Seitenweg	Schreiben vom: 01.04.2025
<p>a) hiermit legen wir als unmittelbare Anwohner Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer Zufahrt für das Bauvorhaben eines Kindergartens am Seitenweg ein. Die Gründe dafür werden im Folgenden dargelegt:</p>	
<p>Unzumutbare Lärmbelästigung: Die Errichtung und Nutzung der Zufahrt wird voraussichtlich erhebliche Lärmemissionen verursachen, die über das zumutbare Maß hinausgehen und unser Privatleben erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Die von dem Kindergarten ausgehenden Lärmemissionen wurden durch einen Schallgutachter geprüft. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen gemäß TA-Lärm für die umliegende Wohnbebauung eingehalten.</p>
<p>Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Ein Familienmitglied leidet bereits unter gesundheitlichen Einschränkungen, die durch zusätzliche Lärmbelastung verschlimmert werden könnten.</p>	<p>s. o.</p>
<p>Gefährdung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen: Die geplante Zufahrt wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem Seitenweg führen, was die Sicherheit der Anwohner, insbesondere der Kinder, gefährdet.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt nicht über die Westerender Straße zum Seitenweg, sondern auf direktem Weg von der Hauptstraße zum Seitenweg. Das Verkehrsaufkommen auf dem Seitenweg wird sich insofern nicht maßgeblich erhöhen. Die Sicherheit der Anwohner, insbesondere der Kinder, ist somit auch weiterhin gegeben.</p>
<p>Negative Auswirkungen auf die Infrastruktur: Der Seitenweg ist bereits jetzt sehr schmal, sodass zwei Fahrzeuge nicht gleichzeitig aneinander vorbeifahren können. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen würde die bestehende Infrastruktur überlasten und zu einer schnelleren Abnutzung der Straße führen. Dies könnte eine umfassende Straßenerneuerung erforderlich machen, deren Kosten gemäß den geltenden Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen anteilig von den Anwohnern zu tragen wären. Angesichts der bereits bestehenden Belastungen ist es für uns nicht akzeptabel, für solche Maßnahmen finanziell aufzukom-</p>	<p>Für die Anbindung an die Hauptstraße wird der Seitenweg ab der Einmündung in die Bundesstraße auf einer Länge von ca. 55 m verbreitert. Die Kosten werden durch die Vorhabenträger getragen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
men zu müssen.	
Forderung: Aufgrund der genannten Punkte fordern wir die zuständigen Behörden auf, das geplante Bauvorhaben in der aktuellen Form nicht zu genehmigen und alternative Lösungen zu prüfen, die die berechtigten Interessen der Anwohner berücksichtigen.	Alternative Standortmöglichkeiten für einen neuen Kindergarten stehen der Stadt derzeit nicht zur Verfügung. Sollten sich bis zur Umsetzung der Planung noch Möglichkeiten ergeben, wird die Stadt diese prüfen. Bis dahin verbleibt es bei der bestehenden Planung.